

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1.1

Alle Lieferungen und Leistungen sowie die Einräumung von Lizenzen an diesen Leistungen und daraus entstandenen Designvorlagen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Entwicklungs- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.

1.2

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Designer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3

Angebote der Designerin stellen nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes (Beauftragung) durch den Kunden dar. Ein die Designerin bindender Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Annahmeerklärung durch die Designerin (Auftragsbestätigung) zustande.

1.4

Maßgebend für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsinhalt sowie das Leistungsdatum und Lieferungsdatum, ist die Auftragsbestätigung der Designerin. Der Kunde ist verpflichtet, diese sowie alle mit ihr übersandten Unterlagen (Entwürfe, Zeitpläne, Anschauungsmuster, Modelle usw.), unverzüglich nach deren Erhalt zu überprüfen und Einwendungen bekannt zu geben. Geschieht dies nicht innerhalb einer Woche nach Zugang, gilt dies als Genehmigung, sofern die Designerin nicht eine ausdrückliche Genehmigung verlangthat. Mehrkosten, die durch nachträgliche Änderungswünsche des Kunden entstehen, gehen zu dessen Lasten.

2 ENTWICKLUNG VON DESIGNVORLAGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN

2.1

Wird die Designerin mit der Entwicklung von Designvorlagen, Recherchearbeiten, der Entwicklung von Entwürfen oder sonstigen Leistungen beauftragt, besteht für sie Gestaltungsfreiheit.

2.2

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Designerin übergebenen Unterlagen und Informationen berechtigt ist und dass diese frei sind von Rechten Dritter. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Unterlagen und Informationen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber die Designerin im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

2.3

Der Auftraggeber kann nach Abnahme der Leistungen frei entscheiden, ob er die Vorlagen verwerten will. Entscheidet er sich gegen eine Nutzung, endet der Vertrag. Die Designerin behält in diesem Fall ihren Anspruch auf das Werkhonorar sowie das Recht, ihr Werk selbst zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen.

2.4

Sind die zur Abnahme vorgelegten Designentwürfe vertragsgemäß und wünscht der Auftraggeber dennoch eine Änderung der Entwürfe, wird die Designerin diese Änderung durchführen. Sie ist allerdings berechtigt, solche Änderungen zu verweigern, die ihr künstlerisch/gestalterisch nicht vertretbar erscheinen. Verweigert die Designerin die Durchführung von Änderungen oder entscheidet sich der Auftraggeber trotz der Änderungen gegen eine Nutzung der Designvorlagen, gilt 2.3 entsprechend.

2.5

Der Auftraggeber ist bis zur Entscheidung über die Nutzung nicht befugt, die Vorlagen der Designerin ohne ihre Zustimmung zu veröffentlichen oder als Schutzrecht anzumelden. Er macht die Vorlagen ohne Zustimmung der Designerin auch weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich.

2.6

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Designerin entwickelten Designvorlagen und sonstigen Leistungen nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber der Designerin zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung der Designerin in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

2.7

Entscheidet sich der Auftraggeber zur Verwertung der Designvorlagen, ist die Designerin verpflichtet, ihm die entsprechenden Nutzungsrechte einzuräumen.

2.8

Erfordert die Auftragsabwicklung die Inanspruchnahme der Leistung eines Dritten, ist die Designerin bevollmächtigt, die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzugehen.

3 WERKHONORAR

3.1

Für Leistungen der Designerin ist das vereinbarte Werkhonorar zu zahlen. Wünscht der Auftraggeber nach Vorlage vertragsgemäßer Designentwürfe die Durchführung von Änderungen, kann die Designerin dafür eine gesonderte Vergütung fordern. Fehlt es an einer Vereinbarung zur Höhe des Werkhonorars oder der Vergütung für die vom Auftraggeber gewünschten Änderungen, hat die Designerin Anspruch auf die übliche Vergütung.

3.2

Das Werkhonorar für die Designentwicklung ist bei Vorlage der vertragsgemäßen Entwürfe fällig, die Vergütung für die Durchführung von Änderungen nach der Ablieferung der geänderten Vorlagen. Der Auftraggeber hat diese Zahlungen auch dann zu leisten, wenn er sich gegen eine Nutzung entscheidet.

4 NUTZUNGSRECHTE, NUTZUNGSPFLICHT

4.1

Der Kunde behandelt die kaufmännischen und technischen Details aus dem Projektauftrag streng vertraulich. Er ist nicht befugt, ohne Zustimmung der Designerin solche im Rahmen einer Präsentation oder Entwurfsfassung übermittelten Gegenstände wie Zeichnungen, Grafiken, Visualisierungen, Renderings, Filmen, Stücklisten, Funktionsmuster, Anschauungsmuster, Modelle und Modellmuster an Dritte weiterzugeben.

4.2

Soweit dem Auftraggeber Nutzungsrechte einzuräumen sind, erwirbt dieser das ausschließliche Recht, die Designvorlagen während des vereinbarten Nutzungszeitraums in der vereinbarten Stückzahl zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsstücke in dem vereinbarten Gebiet zu verbreiten. Werden zum Nutzungszeitraum, zur Stückzahl oder zum Vertriebsgebiet keine Vereinbarungen getroffen, bestimmt sich der Umfang der Nutzungsrechte nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck.

4.3

Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Werkhonorare und der vom Auftraggeber zu erstattenden Nebenkosten über. Ist eine pauschale Abgeltung der Nutzungsrechte vereinbart, muss auch diese Pauschale vollständig bezahlt sein.

4.4

Jede Veränderung und Weiterentwicklung der Designvorlagen sowie die Übernahme des Designs für andere Produkte bzw. andere Anwendungsbereiche bedarf der vorherigen Zustimmung der Designerin.

4.5

Der Auftraggeber hat für jede Nutzung, die über den vereinbarten Umfang hinausgeht, außer dem für die betreffende Nutzung angemessenen Nutzungshonorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% dieses Honorars zu zahlen. Der Designerin bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten.

4.6

Die Designerin bleibt ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.

5 NUTZUNGSHONORAR

5.1

Die Designerin erhält für die Verwertung ihrer Leistungen und Entwürfe das vereinbarte Nutzungshonorar. War die Designerin auch mit der Entwicklung dieser Leistungen und Entwürfe beauftragt, ist das Nutzungshonorar zusätzlich zu dem Werkhonorar für die Entwicklung zu zahlen. Ist zur Höhe des Nutzungshonorars nichts bestimmt, hat die Designerin Anspruch auf ein angemessenes Nutzungshonorar.

5.2

Bestimmt sich das an die Designerin zu zahlende Nutzungshonorar nach dem erzielten Umsatz, der Anzahl der verkauften Produkte oder nach anderen variablen Berechnungsmaßstäben, hat der Auftraggeber der Designerin zum Ende eines jeden Quartals die entsprechenden Daten bekannt zu geben und über das Nutzungshonorar, das sich auf Grundlage dieser Daten ergibt, eine Abrechnung zu erteilen. Die Designerin kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchsachverständiger) nachprüfen zu lassen. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, hat der Auftraggeber die Kosten der Prüfung zu tragen.

6 LIEFERUNG

6.1

Zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

6.2

Angegebene Lieferfristen und Termine verstehen sich ab Sitz der Designerin.

6.3

Alle Angaben über den Zeitpunkt der Leistung erfolgen unter dem Vorbehalt, dass sämtliche Einzelheiten der Ausführung geklärt sind. Verzögerungen, die dadurch bedingt sind, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht unverzüglich nachkommt oder nach Vertragsschluss Änderungen verlangt, die nicht Folge von Gewährleistungsansprüchen des Kunden sind, führen, ohne dass es einer Aufforderung durch die Designerin bedarf, zu einer entsprechenden Veränderung der Leistungsfrist.

6.4

Die vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich angemessen, soweit die Leistung der Designerin durch Umstände verzögert wird, die die Designerin nicht zu vertreten hat, insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

7 MEHRWERTSTEUER

7.1

Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren und Nebenkosten (z.B. Verpackung und Fracht) kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

8 ZAHLUNG

8.1

Zahlungen haben ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

8.2

Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist die Designerin auch ohne Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

8.3

Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung ein, oder wird der Designerin eine solche nach Vertragsschluss bekannt, kann die Designerin Vorauskasse oder die Stellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Bis dahin ist die Designerin berechtigt, alle Lieferungen einzustellen. Lieferfristen verschieben sich entsprechend. Daneben ist die Designerin berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Erbringung der Vorauskasse oder Sicherheit zu setzen und bei fruchtlosem Verstreichen die Erfüllung abzulehnen und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

8.4

Hat der Kunde Insolvenzantrag gestellt, ist die Designerin zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

9 SCHUTZRECHTE

9.1

Mit dem Erwerb der Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber auch das Recht zur Anmeldung von Geschmacksmustern oder technischen Schutzrechten, wobei die Designerin als Entwerferin zu benennen ist. Außerdem ist sie zur Anmeldung des Designs als Marke berechtigt.

9.2

Bei einer Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten teilt der Auftraggeber der Designerin noch vor Aufnahme der Produktion und jedenfalls vor einer Veröffentlichung des Designs mit, ob und welche Schutzrechte er angemeldet hat. Endet der Vertrag oder fallen die Nutzungsrechte an die Designerin aus sonstigen Gründen zurück, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Übertragung der Schutzrechte auf die Designerin verpflichtet.

9.3

Der Auftraggeber ist während der Laufzeit des Vertrages zur Aufrechterhaltung von eingetragenen Schutzrechten verpflichtet.

9.4

Der Auftraggeber greift während der Vertragsdauer keine den Vertragsgegenstand betreffenden Schutzrechte an und unterstützt auch Dritte nicht bei solchen Angriffen.

10 EIGENTUM, RÜCKGABEPFLICHT

10.1

Sämtliche Entwürfe, Modelle, Unterlagen und Daten bleiben im Eigentum der Designerin. Nach vertragsgemäßer Nutzung gibt der Auftraggeber diese Unterlagen unverzüglich an die Designerin zurück.

10.2

Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe, Modelle, Unterlagen und Daten hat der Auftraggeber die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten zu ersetzen, es sei denn, dass er die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten hat. Der Designerin bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

11 BELEGMUSTER, NAMENSNENNUNG

11.1

Die Designerin hat Anspruch auf Überlassung von Abbildungen der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Entwürfe hergestellt werden, sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplares.

11.2

Die Designerin hat ein Recht darauf, bei Veröffentlichungen über das Produkt als Entwerferin genannt zu werden. Ihre Urheberbezeichnung ist, wie von ihr angegeben, auf den nach ihren Entwürfen hergestellten Produkten anzubringen, wenn dies technisch möglich ist.

12 RECHTSVERTEIDIGUNG, GELTUNG DES URHEBERRECHTS

12.1

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von ihm genutzten Designvorlagen gegen Nachahmungen oder sonstige Angriffe Dritter auf seine Kosten zu verteidigen.

12.2

Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass die Designerin alleinige Urheberin der Designvorlagen ist. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch für den Fall als vereinbart, dass die Vorlagen die nach § 2 Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe nicht aufweisen. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Honorare unabhängig von einer urheberrechtlichen oder sonstigen Schutzfähigkeit der Vorlagen und auch für den Fall des Ablaufs der Schutzfristen von Sonderschutzrechten verpflichtet.

13 HAFTUNG

13.1

Die Designerin haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die Designerin auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung der Designerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Designerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der Designerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13.3

Die Designerin haftet nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Designvorlagen. Ebenso wenig haftet sie für deren Schutzfähigkeit und die Durchsetzbarkeit damit zusammenhängender Ansprüche aus Urheber-, (Gemeinschafts-)Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Patent-, Marken- und Wettbewerbsrecht, und ihr obliegen auch keine dahingehenden Recherchen. Allerdings ist sie verpflichtet, den Auftraggeber auf insoweit eventuell bestehende rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihr während der Vertragsdauer bekannt werden.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

14.2

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3

Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz der Designerin als Gerichtsstand vereinbart.